

§29

(1) Die Räte werden von der Volksvertretung gewählt.

(2) Dem Rat gehören an: der Vorsitzende des Rates, die (der) Stellvertreter des Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder des Rates und der Sekretär.

(3) In den Stadtkreisen trägt der Vorsitzende des Rates die Bezeichnung Oberbürgermeister, in den Stadtbezirken Bezirksbürgermeister, in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Bürgermeister. Die Stellvertreter des Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Rates in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden tragen die Bezeichnung Stadtrat beziehungsweise Gemeinderat.

(4) Die Mitglieder der Räte sollen, Ab^eorⁿe^ese^e

(5) Die Zusammensetzung der Räte wird durch Richtlinien des Ministerrats geregelt.

§30

(1) Die Räte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit des Vertrauens der Volksvertretung. Der Rat oder einzelne Mitglieder des Rates können von der Volksvertretung abberufen werden.

(2) Ein Mitglied des Rates, dessen Abgeordnetenmandat nach §§ 25 bis 27 endet, scheidet aus dem Rat aus.

(3) Im Falle der Abberufung des Rates oder des Ausscheidens einzelner Mitglieder führt die Volksvertretung eine Neu- beziehungsweise Nachwahl durch.

§31

(1) Nach Beendigung der Tätigkeit der Volksvertretung führt der Rat seine Tätigkeit bis zur Wahl des neuen Rates weiter.